

**Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), und der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 21. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Vielank sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
- a) eine gebührenpflichtige Handlung beantragt,
 - b) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
 - c) Leistungen in Anspruch nimmt,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vielank, den 12. Juli 2016

gez. Drewes
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Vielank geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Anlage 1

Gebührentarif

1) Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| a) Wahlgrab, für jedes Grab für 25 Jahre | 2.058,31 EUR |
| b) Urnenwahlgrab, für jedes Grab für 20 Jahre | 365,92 EUR |
| c) anonymes Urnenreihengrab, einschließlich Pflege für jedes Grab für 20 Jahre | 621,61 EUR |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| a) bei Wahlgräbern | 1/25 der Gebühr nach 1a |
| b) bei Urnenwahlgräbern | 1/20 der Gebühr nach 1b |

3) Bestattungsgebühr für die Friedhofshalle in Alt Jabel

Pauschalbetrag	100,00 EUR
----------------	------------

Die Gebühr umfasst die Benutzung der Friedhofshalle mit einfacher Ausschmückung.

4) Bestattungsgebühr für die Friedhofshalle in Woosmer

Pauschalbetrag	50,00 EUR
----------------	-----------

5) Bestattungsgebühren für die Friedhofshalle in Laupin

Pauschalbetrag	30,00 EUR
----------------	-----------

5) Kühlzellenbenutzungsgebühr

je Tag	15,00 EUR
--------	-----------

6) ersatzweise Beräumung von Grabstellen

je Arbeitskraft und Stunde	35,00 EUR
----------------------------	-----------